

II-302 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

15.4.1964

93/A.B.
zu 84/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz
auf die Anfrage der Abgeordneten Mahnert und Genossen,
betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes im Hinblick auf das
Studienbeihilfengesetz.

-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Mahnert und Genossen vom 19. Februar 1964 (84/J-NR/1964), betreffend die Novellierung des Einkommensteuergesetzes im Hinblick auf das Studienbeihilfengesetz, beehe ich mich mitzuteilen:

Die Steuergruppe III des Einkommensteuertarifes wird nach den für die Einkommensteuerbemessung massgebenden Grundsätzen deshalb gewährt, weil vom Steuerpflichtigen der Lebensunterhalt und die Kosten der Erziehung oder Berufsausbildung der Kinder zur Gänze oder überwiegend bestritten werden und dadurch eine Minderung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bewirkt wird. Der Anspruch auf Kinderermäßigung setzt somit eine tatsächliche und gegenwärtige wirtschaftliche Belastung des Abgabepflichtigen voraus. Fällt diese Belastung weg, besteht keine Veranlassung mehr, ihm eine steuerliche Entlastung in Form einer Kinderermäßigung zu gewähren.

Eine Regelung, wonach Beiträge nach dem Studienbeihilfengesetz bei der Beurteilung der Frage, inwieweit Kosten für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung durch den Steuerpflichtigen getragen werden, ausser acht zu lassen wären, würde daher den genannten Grundsätzen des Einkommensteuerrechtes widersprechen. Sie würde auch gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstossen und somit verfassungswidrig sein, da für die Gewährung der Kinderermäßigung letzten Endes nicht die wirtschaftliche Belastung, sondern nur der Umstand massgeblich wäre, ob die Zuwendungen für den Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes auf Grund des Studienbeihilfengesetzes gewährt werden oder aus anderen Quellen (z.B. Zuwendungen von seiten dritter Personen) stammen.

Das Bundesministerium für Finanzen arbeitet derzeit den Entwurf einer Einkommensteuernovelle 1964 aus, in dem verschiedene in der letzten Zeit auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes aktuell gewordene Fragen neu geregelt werden sollen. Im Zuge der Beratungen über diesen Entwurf wird zu

93/A.B.

- 2 -

zu 84/J

klären sein, wie der Gesetzgeber trotz der oben angeführten grundsätzlichen Bedenken gewillt ist, die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Kinderermäßigung so abzuändern, dass die aus dem Grunde der überwiegenden Kostentragung zu gewährende Kinderermäßigung auch dann nicht aberkannt werden darf, wenn der Steuerpflichtige wegen des Bezuges einer Studienbeihilfe für sein Kind nicht mehr überwiegend die Kosten der Erziehung und Ausbildung trägt.

- . - . - . -